

Satzung
der Stadt Bad Kreuznach
zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 15 der Satzung zur
Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von
Verkehrsanlagen der Stadt Bad Kreuznach vom 12.12.2023

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gemäß § 15 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Bad Kreuznach (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell für einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Erschließungsbeitragspflicht, verschont werden.
- (2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträgen), so wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Verschonung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die mängelfreie Abnahme der hergestellten Verkehrsanlage erfolgt ist.
- (3) Bei Grundstücken, bei denen in den vergangenen 20 Jahren Beiträge nach dem KAG i.V.m. der zu dem Abrechnungszeitpunkt geltenden Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen erhoben worden sind, wird gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des jeweiligen Ausbaufwandes bestimmt. Danach werden Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages erstmals berücksichtigt und beitragspflichtig nach

1. 20 Jahren bei einem vollständigen Ausbau sämtlicher Teileinrichtungen der Verkehrsanlage,
2. 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
3. 10 Jahren bei Herstellung der Gehwege,
4. 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderen Teilanlagen.

Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der Verschonungszeiträume unter den Ziffern 1. bis 4. nicht statt. In diesem Fall gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 5 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- (4) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 Absatz 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- EUR 0,01 bis	1,00/m ² Grundstücksfläche	-	1 Jahr
- EUR 1,01 bis	2,00/m ² Grundstücksfläche	-	2 Jahre
- EUR 2,01 bis	3,00/m ² Grundstücksfläche	-	3 Jahre
- EUR 3,01 bis	4,00/m ² Grundstücksfläche	-	4 Jahre
- EUR 4,01 bis	5,00/m ² Grundstücksfläche	-	5 Jahre
- EUR 5,01 bis	6,00/m ² Grundstücksfläche	-	6 Jahre
- EUR 6,01 bis	7,00/m ² Grundstücksfläche	-	7 Jahre
- EUR 7,01 bis	8,00/m ² Grundstücksfläche	-	8 Jahre
- EUR 8,01 bis	9,00/m ² Grundstücksfläche	-	9 Jahre
- EUR 9,01 bis	10,00/m ² Grundstücksfläche	-	10 Jahre
- EUR 10,01 bis	11,00/m ² Grundstücksfläche	-	11 Jahre
- EUR 11,01 bis	12,00/m ² Grundstücksfläche	-	12 Jahre

- EUR 12,01 bis 13,00/m² Grundstücksfläche – 13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m² Grundstücksfläche – 14 Jahre
- EUR 14,01 bis 15,00/m² Grundstücksfläche – 15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m² Grundstücksfläche – 16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m² Grundstücksfläche – 17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m² Grundstücksfläche – 18 Jahre
- EUR 18,01 bis 19,00/m² Grundstücksfläche – 19 Jahre
- mehr als EUR 19,01/m² Grundstücksfläche – 20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten. Soweit ein Ausgleichsbetrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Kreuznach, den 12.12.2023

Emanuel Letz

Oberbürgermeister